

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1117

vom 17. Mai 1983

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Schauenburgerstrasse" [Teilstück Rheinstrasse-Bintalstrasse]

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 26. Mai 1982 den Bau- und Strassenlinienplan "Schauenburgerstrasse" [Teilstück Rheinstrasse-Bintalstrasse] beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 9. Juni bis 8. Juli 1982 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 25 vom 10. Juni 1982 und im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 185 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Der Gemeinderat Liestal hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei konnte eine Einigung erzielt werden, welche zum Rückzug bei der Einsprachen führte.

C. Mit Schreiben vom 8. April 1983 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach

der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln, wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Für die Detailgestaltung des Knotenbereiches Schauenburgerstrasse/Rheinstrasse [Geometrisierung, Markierung und Signalisation] sind die durch Baudirektionsentscheid zu genehmigenden Pläne verbindlich.

Bei der Ausarbeitung des Strassenprojektes muss der Veloroutenverbindung Liestal-Pratteln gemäss Entwurf zum kantonalen Veloroutenkonzept vom Juni 1982 spezielle Beachtung geschenkt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Liestal am 26. Mai 1982 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Schauenburgerstrasse" [Teilstück Rheinstrasse-Bintalstrasse] im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/BSP/27/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Jauslin & Stebler, Ingenieure AG,
Burgstrasse 2, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Baupolizeiamt [2]

Tiefbauamt

Planungsamt [4]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

